Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 05.01.1923

Gesetzblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band.

(Ausgegeben den 5. Sant. 1923.)

2. Stück.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Mr. 4.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Abanderung ber Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 30. Dezember 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums, wird die Hafenordnung für Brake, wie folgt, geändert:

Artifel 1.

Der § 56 Abfat 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Von Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 1 M,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,50 M.

2. Von Segelschiffen

a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,80 M,

b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,40 M."

In Absatz 2 wird die Gebühr von 3 g auf 25 g erhöht.

Artifel 2.

Der § 57 Absat 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Schleusengeld beträgt für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleusen zusammen 0,30 M für jedes Kubikmeter netto Raumgehalt.

Der Absat 2 wird geftrichen.

Im bisherigen Absat 3 wird § 74 burch § 73 ersett.

Artifel 3.

Der § 58 erhält folgenden Wortlaut:

Flußschiffen ist die Benutzung der Weserkajen, des Hafens, des Vorhafens und des Piers und der sonstigen Anlegeplätze gegen die Hälfte der in § 56 bestimmten Absgaben gestattet.

Artifel 4.

In § 61 Absatz 1 wird die Gebühr von 4 M auf 6 M erhöht.

Artifel 5.

Der § 66 erhält folgenden Wortlaut:

Wird Boothilfe beim Ein= und Ausholen oder beim An= oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Boot= geld zu bezahlen.

Dieses beträgt:

Bei	Schiffen	nou	wenigstens	200	cbm	15 M,
				201-500	"	20 M,
				501-2000) "	40 M,
				2001-4000) "	60 M,
				4001-6000) "	120 M,
				über 6000)	225 M



Artifel 6.

Der § 67 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Versorgung der Seeschiffe mit Trinkwasser wird eine Gebühr von 200 M für die Tonne Wasser gehoben. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1000 M. Die Eisenbahnfracht für die Zuführung des Wassers und die Kosten für dieses selbst sind darin nicht enthalten."

Artifel 7.

In § 68 wird das Wort Unratgebühr durch "Auf= räumungsgebühr" ersetzt.

Artifel 8.

Der § 69 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Benutzung der Laufstege ist eine Gebühr von 100 M, mindestens aber 500 M zu zahlen. Bei der Bemessung der Gesamtgebühr wird jeder angefangene Tag für voll gerechnet."

Artifel 9.

Der § 70 wird, wie folgt, geandert:

"Für die Benutung des großen Krans am Hafen find an Gebühren zu entrichten:

- 1. Für das Auffegen, Abseten oder Überladen von Gütern:
 - a) bei einem Stückgewicht unter 1500 kg für jedes Stück 200 M.

Die Gebühren unter 1b, 2 und 3 werden um das 30fache des bisherigen Sates erhöht.

Als Abfat 2 wird nachgefügt:

"Für die Benutzung der übrigen Kräne am Hafen ist die Hälfte der Gebühren zu zahlen."

Artifel 10.

Der § 71 erhält folgenden Wortlaut:

"Für das Lagern von Gütern auf den an den Weser= kajen, am Hafen oder am Pier belegenen öffentlichen Lager= plätzen ist ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

Das Lagergeld beträgt für jeden qm des belegten Raumes 1 M im Monat. Die Gebühr wird mindestens für einen Monat gehoben, angesangene Monate werden für voll gerechnet.

Hinsichtlich des Lagergeldes im Fall eigenmächtiger Lagerung vergl. § 48 Absat 2.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront wenigstens 25 am beträgt und eine Neuvermessung der belegten Fläche beantragt ist."

Artifel 11.

§ 72 Absat 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die Lagerung von Holz im Hafen ist von Beginn der Lagerung an für jeden Monat je 1 qm Flächenraum ein Lagergeld von 1 M zu entrichten.

Die Gebühr wird mindestens für einen Monat berechnet. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet."

Artifel 12.

Der § 74 erhält folgenden Wortlaut:

"Es sind zu zahlen für jede Brennstunde für je zwei zusammengehörige Bogensampen 130 M."

Artifel 13.

Die Anderungen treten am 1. Januar 1923 in Kraft. Oldenburg, den 30. Dezember 1922.

> Ministerium des Verkehrs. Meyer.